

**Finanzholdinggruppe
Bank11 Holding GmbH**

Neuss

**Offenlegungsbericht
2020**

**gemäß § 26a KWG
(i. V. m. Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)**

Inhaltsverzeichnis

1.	Motivation und Ziele der Offenlegung	3
2.	Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435 (1) CRR)	4
3.	Anwendungsbereich (Artikel 436 CRR).....	4
4.	Unternehmensführung (Artikel 435 (2) CRR)	4
5.	Eigenmittel (Artikel 437)	5
6.	Eigenmittelanforderung (Artikel 438 CRR)	7
7.	Antizyklischer Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR)	8
8.	Adressausfallrisiken und Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR)	9
9.	Unbelastete Vermögenswerte (Artikel 443 CRR).....	13
10.	Inanspruchnahme von ECAI (Artikel 444 CRR)	15
11.	Marktpreisrisiko (Artikel 445 CRR)	15
12.	Operationelles Risiko (Artikel 446 CRR)	15
13.	Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (Artikel 448 CRR)	15
14.	Risiko aus Verbriefungspositionen (Artikel 449 CRR).....	16
15.	Vergütungspolitik (Artikel 450 CRR).....	17
16.	Verschuldungsquote (Artikel 451 CRR)	18
16.1	Beschreibung des Prozesses zur Steuerung des Risikos von übermäßiger Verschuldung	18
16.2	Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die offengelegte Verschuldungsquote hatten.....	19
17.	Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)	19
18.	Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren und zum Risikoprofil der Bank11	20
	Anhang	22

VERGÜTUNGSBERICHT 2020

1. Präambel	2
2. Allgemeine Grundsätze	2
3. Qualitative Angaben gemäß § 16 Absatz 1 IVV i.V.m. Artikel 450 Absatz 1 b, c, d und f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	3
3.1 Allgemeine Angaben zum Vergütungssystem (Grundprinzipien)	3
3.2 Vergütungssystem und Hierarchieebenen	4
3.3 Vergütungsbestandteile	4
3.3.1 Fixe Vergütung (Grundgehalt)	4
3.3.2 Variable Vergütung	5
3.4.3 Nebenleistungen	6
3.5 Schriftform von Arbeitsverträgen	7
4. Quantitative Angaben gemäß § 16 Absatz 1 IVV i. V. m. Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe g, h und i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	7
5. Information des Aufsichtsrates	7
6. Inkrafttreten	8

1. Motivation und Ziele der Offenlegung

Nach § 26a KWG müssen Institute regelmäßig qualitative und quantitative Informationen zum Eigenkapital, zur Angemessenheit der Eigenmittelausstattung und zu den eingegangenen Risiken und Risikomanagementverfahren veröffentlichen.

Die Offenlegungspflichten des § 26a KWG werden in der europäischen Eigenkapitalrichtlinie in ihrer aktuellen Fassung (CRD IV) geregelt. Diese setzt sich aus der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) 575/2013 zusammen, welche die Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute gemäß Basel III konkretisiert.

Die maßgeblichen Vorschriften für die Offenlegungspflichten sind in Teil 8 der Verordnung (EU) 575/2013 (Capital Requirements Regulation, i. F. CRR) und speziell für die Offenlegung in der Durchführungsverordnung (EU) 1423/2013 geregelt.

Gemäß Artikel 13 Absatz 2 der CRR hat die Offenlegung auf Basis der konsolidierten Lage der Bank11 Holding GmbH (i. F. Bank11 Holding) als Finanzholding und Muttergesellschaft der Bank11 für Privatkunden und Handel GmbH, Neuss (i. F. Bank11), zu erfolgen.

Die Bank11 ist nach vorgenannten Vorschriften verpflichtet, im jährlichen Turnus qualitative und quantitative Informationen zu folgenden Punkten zu veröffentlichen:

- Risikomanagementziele und -politik,
- Anwendungsbereich,
- Unternehmensführungsregeln,
- Eigenmittel und -anforderungen,
- Antizyklischer Kapitalpuffer,
- Adressausfallrisiken und Kreditrisikoanpassung
- Unbelastete Vermögenswerte,
- Inanspruchnahme von ECAI,
- Marktpreisrisiko,
- Operationelles Risiko,
- Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch,
- Risiko aus Verbriefungstransaktionen,
- Vergütungspolitik
- Verschuldung und
- Kreditrisikominderungstechniken

Der vorliegende Bericht dient der Erfüllung der Offenlegungsanforderungen der Bank11 auf Basis der konsolidierten Lage der Bank11 Holding zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2020. Als Medium der Offenlegung wird die Internetseite der Bank11 (www.bank11.de) genutzt.

Gemäß Artikel 432 CRR und in Einklang mit der EBA/GL/2014/14 zur Wesentlichkeit und Vertraulichkeit der Offenlegung unterliegen die dargestellten Berichtsinhalte dem Wesentlichkeitsgrundsatz. Rechtlich geschützte oder vertrauliche Informationen sind nicht Gegenstand dieses Berichts. Um eine adäquate Offenlegungspraxis zu gewährleisten, finden regelmäßige Überprüfungen der Berichtsinhalte statt. Die entsprechenden Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen sind in Organisationsrichtlinien geregelt. Die Bank11 Holding geht davon aus, dass die nachfolgenden Berichtsinhalte eine umfassende Information über das Gesamtrisikoportfolio bieten.

Es wird davon Gebrauch gemacht auf andere, bereits offengelegte Informationen zu verweisen, sofern sie dort auf Grund bestehender Regelungen bereits veröffentlicht wurden.

Alle Angaben in diesem Bericht beziehen sich auf die aufsichtsrechtliche Sicht. Die dargestellten Zahlen wurden kaufmännisch gerundet und sind – soweit nicht anders bezeichnet – in Mio. € und zum Stichtag 31. Dezember 2020 angegeben.

2. Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435 (1) CRR)

Die Ausgestaltung der risikoseitigen Steuerung der Bank11 kann dem Konzernlagebericht der Bank11 Holding im Kapitel „Risikobericht“ auf Seite 7 ff. entnommen werden. Dieser wurde im Bundesanzeiger veröffentlicht.

3. Anwendungsbereich (Artikel 436 CRR)

Konsolidierungskreis

Der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis für die Eigenkapitalunterlegungsberechnung definiert sich gemäß § 10a KWG in Verbindung mit Artikel 18 ff. CRR. Die aufsichtsrechtliche Gruppe besteht seit dem 9. April 2018 aus dem übergeordneten Unternehmen Bank11 und dem untergeordneten Unternehmen Bank11 Holding. Gemäß § 10a KWG Abs. 1 Satz 2 nimmt die Bank11 die aufsichtsrechtliche Konsolidierung vor.

Der handelsrechtliche Konsolidierungskreis wird dagegen ausschließlich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) bestimmt.

Im Zuge von Verbriefungstransaktionen, bei welcher die Bank11 kontinuierlich Forderungen veräußert hat, wurden die Zweckgesellschaften RevoCar 2017, 2018, 2019, 2019-2 und 2020 UG (haftungsbeschränkt) (i. F. Zweckgesellschaften RevoCar) gegründet. Weder die Bank11 noch die Bank11 Holding besitzen Anteile an diesen Gesellschaften.

Aufgrund der geltenden Rechnungslegungsvorschriften werden alle Zweckgesellschaften in den handelsrechtlichen Konzernabschluss im Wege der Vollkonsolidierung einbezogen; eine aufsichtsrechtliche Konsolidierung ist nicht erforderlich.

In der folgenden Übersicht werden der aktuelle aufsichtsrechtliche und der handelsrechtliche Konsolidierungskreis gegenübergestellt.

Name	Aufsichtsrechtliche Behandlung					Konsolidierung nach Rechnungslegungsstandard
	Konsolidierung gemäß Art. 18 CRR	Befreiung gemäß Art. 19 CRR	Berücksichtigung gemäß Art. 470 Abs. 2b und 3 CRR (Schwellwertverfahren)	CET 1 Abzug gemäß § 32 SolvV	Risikogewichtete Beteiligungen	
	voll					voll
Bank11 Holding GmbH	X					-
Bank11 für Privatkunden und Handel GmbH	-	-	-	-	-	X
Sonstige Unternehmen:						
RevoCar 2017 UG	-	-	-	-	-	X
RevoCar 2018 UG	-	-	-	-	-	X
RevoCar 2019 UG	-	-	-	-	-	X
RevoCar 2019-2 UG	-	-	-	-	-	X
RevoCar 2020 UG	-	-	-	-	-	X

4. Unternehmensführung (Artikel 435 (2) CRR)

Die Geschäftsführung der Bank11 bestand in 2020 aus Herrn Dr. Martin Straaten (Sprecher der Geschäftsführung), Herrn Jörn Everhard (Geschäftsführer) und Frau Nina-Stephanie Bartha (Geschäftsführerin).

Leitungs- und Aufsichtsratsfunktionen im Sinne des Art. 435 Abs. 2 CRR bestanden nicht.

Die Geschäftsführung der Bank11 Holding bestand aus Alexander Boldyreff, Paolo Dell'Antonio, Stephan Kühne (seit dem 11. Mai 2020), Jörn Everhard, Dr. Martin Straaten, Peter-Alexander Wankum.

Es bestanden keine Leitungs- und maximal drei Aufsichtsratsfunktionen im Sinne des Art. 435 Abs. 2 CRR.

Die Geschäftsleitung der Bank11 hat Komitees eingerichtet, die im Zusammenwirken mit der Geschäftsleitung grundlegende Fragestellungen der Bank beraten und entscheiden. Hierzu zählen insbesondere das Asset & Liability Committee und das monatliche Risk Committee, welche Aufgaben im Rahmen des Risikomanagements wahrnehmen.

Darüber hinaus ist ein Risikocontrolling etabliert, das unter anderem unabhängig vom Risikomanagement monatlich einen Risikobericht erstellt, der alle drei Monate dem Aufsichtsrat der Bank zugeleitet und von diesem erörtert wird. Ergänzend erfolgt eine laufende Berichterstattung an die Geschäftsführung sowie im Risk Committee.

Der Aufsichtsrat der Bank11 setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Herr Alexander Boldyreff (Stelle), Vorstand Wilh. Werhahn KG; Vorsitzender
Herr Paolo Dell'Antonio (Braunschweig), Vorstand Wilh. Werhahn KG; stellv. Vorsitzender, seit 25. März 2020
Herr Stephan Kühne (Hannover), Vorstand Wilh. Werhahn KG, seit 11. Mai 2020
Herr Dr. Friedhelm Plogmann (Meerbusch), Unternehmensberater

Es bestanden keine Leitungs- und maximal drei Aufsichtsratsfunktionen im Sinne des Art. 435 Abs. 2 CRR.

Die Aufgaben des Nominierungsausschusses werden vom Gesamtaufsichtsrat wahrgenommen. Die dort beschlossenen Richtlinien für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans wurden entsprechend umgesetzt.

Die Gesellschaft entscheidet über die Bestellung der Mitglieder des Leitungsorgans entsprechend den Vorgaben des KWG allein nach den fachlichen und persönlichen Qualitäten. Gemäß § 25 c Abs. 1 KWG wird ergänzend geprüft, dass für die Wahrnehmung der Aufgaben ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Bei Neubesetzungen in der Geschäftsleitung wird weiterhin angestrebt, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder ausgewogen sind.

Alle Führungskräfte und insbesondere die Mitglieder der Geschäftsleitung sind darüber hinaus in ganz besonderer Weise auf die Einhaltung des Werhahn Verhaltenscodex verpflichtet.

Ziele und Zielvorgaben im Rahmen einer Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans wurden nicht formuliert.

5. Eigenmittel (Artikel 437)

Zum 31. Dezember 2020 betragen die Eigenmittel nach Artikel 72 CRR der Bank11 Holding-Gruppe 290,4 Mio. €. Sie setzen sich aus hartem Kernkapital in Höhe von 288,5 Mio. € (i. W. Stammkapital und Kapitalrücklagen) und Ergänzungskapital in Höhe von 1,8 Mio. € zusammen. Das Ergänzungskapital besteht aus begebenen Nachrangdarlehen (ausführliche Informationen befinden sich im Anhang zu diesem Bericht). Die Instrumente des Ergänzungskapitals erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen einer Anrechnung gemäß Artikel 63 der CRR.

Offenlegung der Eigenmittel

Die folgende Tabelle zeigt die Eigenmittelstruktur der Bank11 Holding-Gruppe und ist gemäß Anhang VI zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission dargestellt.

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen ¹⁾		Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
Mio. €			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	237,3	26 (1), 27, 28, Verzeichnis Verzeichnis der EBA
	davon: Stammkapital	50,0	
	davon: Art des Finanzinstruments 2	0,0	
	davon: Art des Finanzinstruments 3	0,0	
2	Einbehaltene Gewinne	66,9	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	0,0	26 (1) e
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	0,0	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0,0	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	0,0	
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0,0	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	304,2	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (b)
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-5,2	
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-10,5	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0,0	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-10,5	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-15,7	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	288,5	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0,0	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0,0	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0,0	
45	Kernkapital insgesamt (T1 = CET1 + AT1)	288,5	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	1,8	62 (a), 63 62 (c) und (d)
50	Kreditrisikoanpassungen	0,0	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	1,8	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	0,0	
58	Ergänzungskapital (T2)	1,8	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	290,4	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	2.253,2	
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61	harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	12,80%	92 (2) a
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	12,80%	92 (2) b
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	12,89%	92 (2) c
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an die Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,000%	CRD 128, 129, 130
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,500%	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,00%	
67	davon: Systemrisikopuffer	0,00%	
67a	davon: Puffer für globalsystemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute	0,00%	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	8,30%	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	6,0	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	23,0	62 (c)

¹⁾ Die Angaben in den Zeilen 9 bis 20, 20d bis 27, 30 bis 35, 37 bis 42, 47 bis 49, 52 bis 56, 69 bis 75, 78 bis 85 sind bei der Bank11 nicht anwendbar und werden daher nicht ausgewiesen. Beträge zum Zeitpunkt der Offenlegung.

Abstimmung der Eigenmittelbestandteile mit dem geprüften Abschluss

Die Bank11 Holding erstellt einen handelsrechtlichen Abschluss nach HGB und RechKredV. Gemäß Artikel 437 Absatz 1 CRR lassen sich die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel wie folgt von den bilanziellen Eigenmitteln überleiten:

Gegenüberstellung der Eigenmittelbestandteile der handelsrechtlichen Bilanz mit der aufsichtsrechtlichen Bilanz per 31.12.2020

Mio. €	Handelsrechtliche Bilanz (Konzern)	Aufsichtsrechtliche Bilanz	Differenz
Eigenkapital			
Gezeichnetes Kapital	0,0	50,0	-50,0
Kapitalrücklagen	267,8	187,3	80,5
Gewinnrücklagen	0,0	66,9	-66,9
Bilanzgewinn	39,0	0,0	39,0
Eigenkapital	306,8	304,2	2,6
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,0	-5,2	5,2
Nachrangige Verbindlichkeiten	0,0	1,8	-1,8
Verbriefungspositionen	0,0	-10,5	10,5
Eigenmittel	306,8	290,4	16,5

Die Verschiebungen zwischen der Handelsbilanz und der aufsichtsrechtlichen Bilanz im gezeichneten Kapital und den Rücklagen ergeben sich daraus, dass handelsrechtlich Bank11 Holding und aufsichtsrechtlich Bank11 die Obergesellschaft ist. Weitere Unterschiede bestehen in den aufsichtsrechtlich in Abzug zu bringenden immateriellen Vermögensgegenständen (-5,2 Mio. €) und die in Abzug zu bringenden E-Tranchen (-10,5 Mio. €), der Anrechenbarkeit von nachrangigen Verbindlichkeiten bei den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln (+1,8 Mio. €) sowie der Periodenverschiebung aus der handelsrechtlichen Konsolidierung der Zweckgesellschaften (2,6 Mio. €).

Die Eigenmittelbestandteile der aufsichtsrechtlichen Bilanz werden im Folgenden derart erweitert, dass alle Bestandteile so dargestellt sind wie in der obigen Eigenmittelstruktur. Gleichzeitig wird eine Zuordnung mittels Verweis auf die entsprechende Zeilennummer in der obengenannten Tabelle vorgenommen.

Aufgliederung der Eigenmittelbestandteile der handelsrechtlichen Bilanz und Zuordnung zur Eigenmittelstruktur

Mio. €	Handelsrechtliche Bilanz (Konzern)	Verweis auf Eigenmittelstruktur
AKTIVA		
Immaterielle Vermögenswerte	5,2	8
PASSIVA		
Nachrangige Verbindlichkeiten	2,0	46
Eigenkapital	306,8	29
Gezeichnetes Kapital	0,0	1
Kapitalrücklagen	267,8	1+2
Gewinnrücklagen	0,0	3
Bilanzgewinn	39,0	2

6. Eigenmittelanforderung (Artikel 438 CRR)

Die Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals erfolgt mittels des im Risikobericht des Konzernlageberichts beschriebenen Risikotragfähigkeitskonzeptes (Seite 8 ff.). Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen für die einzelnen Risikopositionsklassen der Bank11 Holding zum 31. Dezember 2020.

Kreditrisiko Mio. €	Eigenmittelanforderungen
Kreditrisikostandardansatz	170,9
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,0
Öffentlichen Stellen	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0
Internationalen Organisationen	0,0
Institute	2,7
Unternehmen	12,9
Mengengeschäft	129,7
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0,0
Ausgefallene Risikopositionen	0,9
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0,0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0,0
Verbriefungspositionen	23,7
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0
Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0,0
Beteiligungsriskopositionen	0,0
sonstige Posten	1,0
Marktpreisrisiko	0,0
Standardansatz	0,0
Positionsrisiko für Handelsbuchhaltung	0,0
Großkredite oberhalb der Obergrenze für Handelsbuchhaltung	0,0
Abwicklungsrisiko	0,0
Operationelles Risiko	9,3
Basisindikatoransatz	9,3
Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko)	k.A.
[Standardmethode / Fortgeschrittene Methode]	k.A.
Gesamt	180,3

Für das Adressausfallrisiko erfolgt die Ermittlung nach dem Kreditrisikostandardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR, für das operationelle Risiko nach dem Basisindikatoransatz gemäß Teil 3 Titel III der CRR, für das Marktrisiko nach den Standardmethoden des Teil 3 Titel IV der CRR.

Für die Ermittlung der Eigenmittelanforderung aus Verbriefungspositionen wendet Bank11 den auf externen Beurteilungen basierenden Ansatz (Securitisations - External Ratings-Based Approach, SEC-ERBA) an. Die nach 01.01.2019 durchgeführten Verbriefungspositionen erfüllen die Kriterien zur Ermittlung einfacher, transparenter und standardisierter Verbriefungen (sogenannte STS-Verbriefung gemäß Verordnung (EU) 2017/2402) und wurden als solche anerkannt. Für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen dieser Verbriefungspositionen wendet Bank11 den SEC ERBA für STS-Verbriefungen an.

Die Bank hat von der BaFin ihr Ergebnis im Aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) erhalten. Unter Berücksichtigung dieser Anforderungen ergibt sich unverändert für die Bank eine harte Eigenmittelanforderung von 8,25 %.

Zum 31. Dezember 2020 stellen sich die Kapitalquoten zusammenfassend wie folgt dar:

Zusammenfassung zur Angemessenheit des Kapitals²⁾

	31.12.2020
Harte Kernkapitalquote	12,80%
Kernkapitalquote	12,80%
Gesamtkapitalquote	12,89%

²⁾ Zum Zeitpunkt der Offenlegung

Die Kapitalquoten liegen jeweils deutlich über den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen.

7. Antizyklischer Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR)

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die geografische Verteilung der maßgeblichen Risikopositionen sowie die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers der Bank11.

Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

31.12.2020 Mio. €	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikopositionen im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen			Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	
	Risiko-positionswert (SA)	Risiko-positionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufspositionen im Handelsbuch	Wert der Risiko-position im Handelsbuch (interne Modelle)	Risiko-positionswert (SEC ERBA)	Risiko-positionswert (IRB)	Davon: Allgem. Kreditrisiko-positionen	Davon: Risiko-positionen im Handelsbuch	Davon: Ver-briefungs-risiko-positionen			Summe
Deutschland	2.464,3	0,0	0,0	0,0	296,6	0,0	144,4	0,0	23,7	168,1	99,96	0,00
Belgien	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Dänemark	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Estland	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Finnland	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Frankreich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
GB	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Irland	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Italien	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Kolumbien	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Kroatien	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Litauen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Luxemburg	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,25
Niederlande	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Österreich	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,01	0,00
Polen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Schweden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Schweiz	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,01	0,00
Slowenien	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Teschchien	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Ungarn	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
USA	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Summe	2.465,2				296,6		144,5			168,2	100,00	0,25

Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

Mio. €	31.12.2020
Gesamtforderungsbetrag	2.761,8
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,0
Anforderung an den institutsspezifischen Kapitalpuffer	0,0

Da das Gesamtkreditrisiko aller ausländischen Risikopositionen der Bank11 nicht über 2 % der Gesamtsumme der allgemeinen Kreditrisikopositionen und der Risikopositionen aus Verbriefungen der Bank11 hinausgeht, weist Bank11 alle ausländischen Risikopositionen ihrem Herkunftsmitgliedstaat Deutschland zu. Dadurch ergibt sich trotz des antizyklischen Kapitalpuffers in Luxemburg für die Bank11 eine institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers i. H. v. 0 %.

8. Adressausfallrisiken und Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR)

Das Kreditvolumen ist nach CRR Art. 442 nach kreditrisikotragenden Instrumenten, geografischen Hauptgebieten, Hauptbranchen und Restlaufzeiten zu unterteilen. Die nachfolgenden quantitativen Angaben für das gesamte Kreditportfolio bilden das maximale Kreditrisiko der Bank11 ab.

Die risikotragenden Finanzinstrumente werden ohne Anrechnung von Kreditrisikominderungs-techniken und nach Ansatz von Wertberichtigungen ausgewiesen. Das Bruttokreditvolumen basiert bei Krediten und offenen Zusagen auf Buchwerten, bei Wertpapieren des Anlagebuchs auf Anschaffungskosten bzw. niedrigeren Marktwerten. Im Bruttokreditvolumen sind auch noch nicht in Anspruch genommene Kreditlinien enthalten.

Durchschnittliches Bruttokreditvolumen

Der Durchschnittsbetrag des Bruttokreditvolumens ergibt sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Quartalsmeldungen des Jahres 2020.

Aufsichtsrechtliche Forderungsklassen Mio. €	Bruttokreditvolumen 31.12.2020	Durchschnittsbetrag des Bruttokreditvolumens
Zentralstaaten oder Zentralbanken	306,9	267,9
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,0	0,0
Öffentlichen Stellen	0,1	0,1
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	0,0
Internationalen Organisationen	0,0	0,0
Institute	169,9	142,4
Unternehmen	406,4	330,7
Mengengeschäft	2.511,2	2.225,4
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0,0	0,0
Ausgefallene Risikopositionen	7,6	6,8
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0,0	0,0
Gedechte Schuldverschreibungen	0,0	0,0
Verbriefungspositionen	1.360,1	1.297,2
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0
Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0,0	0,0
Beteiligungsrisikopositionen	0,0	0,0
sonstige Posten	12,5	8,5
Gesamt	4.774,8	4.279,0

Die drei folgenden Tabellen zeigen die geografische Aufteilung, die Branchenverteilung und die vertraglichen Restlaufzeiten des Bruttokreditvolumens.

Bruttokreditvolumen nach geografischer Verteilung

Aufsichtsrechtliche Forderungsklassen Mio. €	Gesamt	Deutschland	Andere Mitgliedstaaten der EU	Rest der Welt
Zentralstaaten oder Zentralbanken	306,9	306,9	0,0	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,0	0,0	0,0	0,0
Öffentlichen Stellen	0,1	0,1	0,0	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	0,0	0,0	0,0
Internationalen Organisationen	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute	169,9	117,9	23,4	28,6
Unternehmen	406,4	406,4	0,0	0,0
davon KMU	271,3	271,3	0,0	0,0
Mengengeschäft	2.511,2	2.510,2	0,6	0,4
davon KMU	463,8	463,7	0,1	0,0
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0,0	0,0	0,0	0,0
davon KMU	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgefallene Risikopositionen	7,6	7,6	0,0	0,0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikoposition	0,0	0,0	0,0	0,0
Gedechte Schuldverschreibungen	0,0	0,0	0,0	0,0
Verbriefungspositionen	1.360,1	1.360,1	0,0	0,0
Darunter: Wieder-Verbriefungen - Deutschland	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeu	0,0	0,0	0,0	0,0
Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0,0	0,0	0,0	0,0
Beteiligungsrisikopositionen	0,0	0,0	0,0	0,0
sonstige Posten	12,5	12,5	0,0	0,0
Gesamt	4.774,8	4.721,8	24,0	29,0

Bruttokreditvolumen nach Branchen

Aufsichtsrechtliche Forderungsklassen Mio. €	Gesamt	Privatpersonen	Unternehmen	Kreditinstitute
Zentralstaaten oder Zentralbanken	306,9	0,0	0,0	306,9
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,0	0,0	0,0	0,0
Öffentlichen Stellen	0,1	0,0	0,1	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	0,0	0,0	0,0
Internationalen Organisationen	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute	169,9	0,0	0,0	169,9
Unternehmen	406,4	0,0	406,4	0,0
davon KMU	271,3	0,0	271,3	0,0
Mengengeschäft	2.511,2	2.047,4	463,8	0,0
davon KMU	463,8	0,0	463,8	0,0
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgefallene Risikopositionen	7,6	6,1	1,5	0,0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0,0	0,0	0,0	0,0
Gedekte Schuldverschreibungen	0,0	0,0	0,0	0,0
Verbriefungspositionen	1.360,1	0,0	1.360,1	0,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0	0,0
Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0,0	0,0	0,0	0,0
Beteiligungsrisikopositionen	0,0	0,0	0,0	0,0
sonstige Posten	12,5	0,0	12,5	0,0
Gesamt	4.774,8	2.053,6	2.244,4	476,8

Bruttokreditvolumen nach Restlaufzeiten

Aufsichtsrechtliche Forderungsklassen Mio. €	Bruttokreditvolumen	kleiner 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	Größer 5 Jahre bis unbefristet
Zentralstaaten oder Zentralbanken	306,9	306,9	0,0	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,0	0,0	0,0	0,0
Öffentliche Stellen	0,1	0,0	0,1	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	0,0	0,0	0,0
Internationale Organisationen	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute	169,9	117,9	38,0	14,0
Unternehmen	406,4	99,1	213,7	93,6
Darunter KMU	271,3	66,2	142,7	62,5
Mengengeschäft	2.511,2	612,3	1.320,5	578,4
Darunter KMU	463,8	113,1	243,9	106,8
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0
Darunter KMU	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgefallene Positionen	7,6	4,2	2,8	0,6
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0
Gedekte Schuldverschreibungen	0,0	0,0	0,0	0,0
Verbriefungspositionen	1.360,1	0,0	0,0	1.360,1
Darunter Wieder-Verbriefungen	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute und Unternehmen mit Kurzfrist-Rating	0,0	0,0	0,0	0,0
Risikopositionen in Form von Anteilen an OGA	0,0	0,0	0,0	0,0
Beteiligungsrisikopositionen	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Positionen	12,5	12,5	0,0	0,0
Summe KSA Risikopositionen	4.774,8	1.152,9	1.575,1	2.046,8

Risikovorsorge und Definitionen

Definition „in Verzug“ und „notleidend“

Bei Absatz- und Konsumentenfinanzierungen beziehen sich die Begriffe „in Verzug“ und „notleidend“ auf Konten. Ein Konto ist „in Verzug“, sofern es nicht „notleidend“ ist und der Kreditnehmer seine mit diesem Konto verbundenen vertragsgemäßen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllt. Ein Konto ist „notleidend“, sofern der Kreditnehmer seine mit diesem Konto verbundenen vertragsgemäßen Zahlungsverpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt. Dies ist regelmäßig der Fall bei Insolvenz des Kreditnehmers oder bankseitiger Kündigung des Kontos aufgrund des Zahlungsverzugs.

In der Händlerfinanzierung beziehen sich die Begriffe „in Verzug“ und „notleidend“ auf Engagements. Ein Engagement ist „in Verzug“, sofern wenigstens ein Konto des Kreditnehmers „in Verzug“ ist. Ein Engagement ist „notleidend“, sofern wenigstens ein Konto des Kreditnehmers „notleidend“ ist.

Bildung der Risikovorsorge

Die Erfassung der Kreditrisiken für Absatz- und Konsumentenfinanzierungen sowie Händlerfinanzierungen erfolgt auf der Basis einer branchenüblichen Klassifizierung der Kredite nach ihrem Risikogehalt:

Weißbereich	Konten/Engagements nicht „in Verzug“ und nicht „notleidend“
Graubereich	Konten/Engagements „in Verzug“ und nicht „notleidend“
Schwarzbereich	„notleidende“ Konten/Engagements

Das Institut hat sichergestellt, dass Kreditrisiken mit Hilfe geeigneter Steuerungs- und Überwachungsinstrumente frühzeitig identifiziert, bewertet und im handelsrechtlichen Jahresabschluss mit pauschalierter Einzelwertberichtigung oder Einzelwertberichtigung unterlegt werden.

Konten der Absatz- und Konsumentenfinanzierung im Weiß-, Grau- und Schwarzbereich sowie Engagements der Händlerfinanzierung im Weiß- und Graubereich werden im Zuge einer pauschalierten Einzelwertberichtigung reserviert. Engagements der Händlerfinanzierung im Schwarzbereich werden nach den Erfordernissen des Einzelfalls mit einer Einzelwertberichtigung unterlegt.

Pauschalisierte Einzelwertberichtigungen wurden in 2020 für die Bereiche Absatzfinanzierung, Barkredite und Einkaufsfinanzierung notwendig.

Die Entwicklung der bilanziellen Risikovorsorge stellt sich wie folgt dar:

31.12.2020 Mio. €	Anfangsbestand zum 01.01.2020	Zuführung	Umgliederung	Auflösung	Verbrauch	Wechselkurs- bedingte/sonstige Änderungen	Endbestand zum 31.12.2020
Einzelwertberichtigungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Rückstellung	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2
Zwischensumme	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2
Pauschalwertberichtigungen	25,1	18,7	0,0	-0,2	9,1	0,0	34,6
Gesamt	25,2	18,8	0,0	-0,2	9,1	0,0	34,7

Bank11 finanzierte im Geschäftsjahr im Wesentlichen Kraftfahrzeuge (PKW, Motorräder, Wohnmobile, Wohnwagen etc.) in der Absatzfinanzierung und stellte den Kraftfahrzeughändlern Linien zur Finanzierung der Lagerwagen zur Verfügung.

Weitere kreditrisikotragende Instrumente wie z. B. derivative Instrumente werden nicht eingesetzt.

Die notleidenden Kredite und Kredite in Verzug nach Hauptbranchen gliedern sich wie folgt:

31.12.2020 Mio. € Kredite in Verzug ohne Wertberichtigungsbedarf	Banken	Öffentliche Haushalte	Unternehmen und Privatpersonen	Keiner Branche zugeordnet	Gesamt
Gesamtbetrag wertgeminderter Forderungen (notleidende Kredite)	0,0	0,0	34,7	0,0	34,7
Bestand EWB und Rückstellungen	0,0	0,0	0,2	0,0	0,2
Bestand PWB zum 01.01	0,0	0,0	25,1	0,0	25,1
Nettozuführung oder Auflösung	0,0	0,0	18,5	0,0	18,5
Abschreibung	0,0	0,0	12,0	0,0	12,0
Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	0,0	0,0	2,9	0,0	2,9

Es werden nur Darlehen bzw. Finanzierungslinien an Gebietsansässige der Bundesrepublik Deutschland vergeben.

Die notleidenden Kredite und Kredite in Verzug nach Gebieten gliedern sich wie folgt:

31.12.2020 Mio. € Kredite in Verzug ohne Wertberichtigungsbedarf	Deutschland	Andere Mitglieder der EU	Rest der Welt	Gesamt
Gesamtbetrag wertgeminderter Forderungen (notleidende Kredite)	34,6	0,1	0,0	34,7
Bestand EWB und Rückstellungen	0,2	0,0	0,0	0,2
Bestand PWB	25,0	0,1	0,0	25,1
Nettozuführung oder Auflösung	18,5	0,0	0,0	18,5
Abschreibung	12,0	0,0	0,0	12,0
Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	2,9	0,0	0,0	2,9

9. Unbelastete Vermögenswerte (Artikel 443 CRR)

Nach der Definition der European Banking Authority (EBA) sind Vermögenswerte dann belastet bzw. gebunden, wenn sie für das Institut nicht frei verfügbar sind. Dies ist immer dann der Fall, wenn sie verpfändet bzw. verliehen sind oder zur Absicherung eigener Kredite und zur Besicherung potentieller Verpflichtungen aus dem Derivategeschäft („Collateralisation“) oder zur Bonitätsverbesserung („Credit Enhancement“ z. B. in Verbriefungstransaktionen) im Rahmen von bilanziellen oder außerbilanziellen Transaktionen genutzt werden. Die folgenden Ausführungen basieren auf den in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2295 enthaltenen Vorgaben zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte.

Die Angaben werden auf der Grundlage der Medianwerte der vierteljährlichen Daten für den Zeitraum der vergangenen zwölf Monate ermittelt. Die unten genannten Posten sind die Mediane der rollierenden Quartalswerte der vorangegangenen zwölf Monate und sind durch Interpolation ermittelt.

A. Belastete und unbelastete Vermögenswerte 2020

Belastete und unbelastete Vermögenswerte Mediane der Quartalsmeldungen 2020 Mio. €	Belastete Vermögenswerte	davon: EHQLA oder HQLA	Beizulegend. Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	davon: EHQLA oder HQLA	Unbelastete Vermögenswerte	davon: EHQLA und HQLA	Beizulegend. Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte	davon: EHQLA und HQLA
Vermögenswerte	2.808,4				2.815,9	246,8		
Eigenkapitalinstrument	0,0				0,0			
Schuldtitle	803,1		815,6		420,6		426,8	
davon: gedeckte Schuldtitle	0,0		0,0		0,0		0,0	
davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	803,1		815,6		420,6		426,8	
davon: von Staaten begeben	0,0		0,0		0,0		0,0	
davon: von Finanzunternehmen begeben	803,1		815,6		420,6		426,8	
davon: von Nicht-Finanzunternehmen begeben	0,0		0,0		0,0		0,0	
Sonstige Vermögenswerte	1.921,8				2.367,9	246,8		
davon (sofern relevant):								

B. Entgegengenommene Sicherheiten 2020

Entgegengenommene Sicherheiten Mediane der Quartalsmeldungen 2020 Mio. €	Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung in Frage kommen
Erhaltene Sicherheiten insgesamt	0,0	0,0
Jederzeit kündbare Darlehen	0,0	0,0
Aktieninstrumente	0,0	0,0
Schuldtitel	0,0	0,0
Davon: gedeckte Schuldtitel	0,0	0,0
Davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	0,0	0,0
Davon: von Staaten begeben	0,0	0,0
Davon: von Finanzunternehmen begeben	0,0	0,0
Davon: von Nicht-Finanzunternehmen begeben	0,0	0,0
Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen	0,0	0,0
Sonstige erhaltene Sicherheiten	0,0	0,0
Davon (sofern relevant):	0,0	0,0
Begebene eigene Schuldtitel außer eigenen gedeckten Schuldtiteln oder forderungsunterlegten Wertpapieren	0,0	0,0
Eigene gedeckte Schuldtitel und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere		0,0
Summe der Vermögenswerte, entgegengenommenen Sicherheiten und begebenen eigenen Schuldtiteln	2.808,4	

C. Belastungsquellen 2020

Belastungsquellen Mediane der Quartalsmeldungen 2020 Mio. €	Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Belastete Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und forderungsunterlegten Wertpapieren
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	2.740,6	2.808,4
Davon (sofern relevant):	0	0

D. Erklärende Angaben

Vermögenswerte der Bank11, die als belastet anzusehen sind, sind im Wesentlichen Aktiva, die als Underlying von Verbriefungstransaktionen¹ und als Verpfändung notenbankfähiger Sicherheiten bei den Zentralbanken des Eurosystems zur Liquiditätsbeschaffung im Rahmen der Offenmarktgeschäfte der Europäischen Zentralbank dienen. Notenbankfähige Sicherheiten werden in der Höhe, in der die Absicherung in Anspruch genommen wurde, als Schuldtitel ausgewiesen.

Verbindlichkeiten, die den belasteten Vermögenswerten gegenüberstehen, sind Refinanzierungsgeschäfte mit der EZB und Verbindlichkeiten gegenüber den Zweckgesellschaften RevoCar.

10. Inanspruchnahme von ECAI (Artikel 444 CRR)

In der Risikopositionsklasse „Institute“ werden externe Länderratings der Ratingagenturen Standard & Poor Ratings Services, Moody’s Investor Service und Fitch Ratings verwendet. Die Zuordnung der externen Ratings zu den Bonitätsstufen erfolgt nach der von der EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

Für die Berechnung von risikogewichteten Verbriefungspositionen werden Ratings der Ratingagenturen DBRS Ratings Limited, Fitch Ratings, Moody’s Investor Service und Standard & Poor Ratings Services herangezogen. Seit dem 01.01.2020 wendet Bank11 für alle Verbriefungspositionen den Ansatz SEC-ERBA gemäß den Zuordnungen der Verordnung (EU) 2017/2401 an. Darüber hinaus handelt es sich bei den in 2019 und 2020 durchgeführten Verbriefungen um STS-Verbriefungen gemäß Verordnung 2017/2402.

Offenlegung gemäß Artikel 444 CRR lit. e

Die folgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte nach Bonitätsstufen der Risikopositionsklassen, für die Bank11 externe Ratings heranzieht. Kreditrisikominderungstechniken wendet Bank11 nicht an, Kreditumrechnungsfaktoren kommen in den betroffenen Risikopositionsklassen nicht zur Anwendung.

Risikopositionsklasse	Risikogewichte												Abgezogen	Gesamt	Davon ohne Rating	
	10%	20%	76%	127%	129%	137%	250%	252%	640%	649%	708%	730%				
Institute		169,9													169,90	
Verbriefungen	1.239,3	0,0	20,3	18,7	56,8	1,1	7,2	0,6	1,1	0,5	1,4	2,6	10,5	1.360,1	10,5	

11. Marktpreisrisiko (Artikel 445 CRR)

Bank11 ist Nichthandelsbuchinstitut; Risiken nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben b und c der CRR bestehen nicht. Zum Risiko aus Verbriefungstransaktionen siehe Nr. 14.

12. Operationelles Risiko (Artikel 446 CRR)

Das operationelle Risiko wird nach dem Basisindikatoransatz gemäß Artikel 315 CRR ermittelt, der eine Risikoberechnung ausgehend von den durchschnittlichen Bruttoerträgen der vergangenen drei Jahre vorsieht. Die Eigenmittelanforderung beträgt 15 % der Bruttoerträge.

13. Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (Artikel 448 CRR)

Das Anlagebuch umfasst alle fest und variabel verzinslichen bilanziellen Positionen. Sämtliche Positionen sind in Euro denominated.

Zinsrisiken werden monatlich sowohl auf Basis eines bilanz-, gewinn- und rechnungslegungsorientierten Ansatzes als auch auf Basis eines barwertigen Ansatzes kalkuliert.

Das Zinsrisiko im rechnungslegungsorientierten Ansatz - ermittelt in Form von Gewinnschwankungen - wird mithilfe von einer rechnungslegungsorientierten Simulation errechnet. Risiken resultieren aus offenen Zinsbindungspositionen; dies sind innerhalb der betrachteten Periode auslaufende

¹ In den obigen Tabellen als „Sonstige Vermögenswerte“ ausgewiesen
25. Mai 2021

Zinsbindungen oder Neugeschäft. Diese Betrachtung bettet auch potenzielle Optionsrisiken ein, hervorgehend aus den Erwartungen von abweichenden Zinsbindungsfristen

Das Zinsrisiko im barwertigen Ansatz – ermittelt in Form von Schwankungen des wirtschaftlichen Wertes - stellt den absoluten Wertverlust durch starke Zinsschwankungen dar, der - auf Basis historischer Marktdatenveränderungen – mit einer zuvor definierten Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) innerhalb eines fest bestimmten Zeitraums (Haltedauer) nicht überschritten wird. In der Berechnung werden hierbei ein Konfidenzniveau von 99,9 % sowie eine Haltedauer von 250 Handelstagen angenommen. Der referenzierte, betrachtete Zeitraum erstreckt sich über 15 Jahre, wobei die Betrachtung differenziert erfolgt. Zum einen über fünf Jahre, sowie zum anderen über 15 Jahre.

Ergänzt wird diese Ermittlung durch eine gemäß Rundschreiben 06/2019 (BA) verpflichtende Berechnung und Meldung des aufsichtlichen Standardschocks (Parallelverschiebung der Zinsstruktur um +200 Basispunkte und um -200 Basispunkte und die daraus resultierenden Auswirkungen auf den Vermögenswert). Ergänzend wird die obligatorische Berechnung des Frühwarnindikators durchgeführt (stets monatlich). Diese bettet sechs weitere Zinsszenarien ein. Diese Größe fungiert bei der Bank auch als Risikotoleranz.

Aufsichtlicher Standardschock

Mio. €	31.12.2019	Risiko in %	31.12.2020	Risiko in %
Positiver Zinsschock +200 BP	-23,3	-10,0	-20,0	-7,3
Negativer Zinsschock -200 BP	-0,1	-0,1	3,2	1,2

Frühwarnindikator

Mio. €	31.12.2020	Risiko in %
Parallelverschiebung +200 BP	-20,0	-7,3
Parallelverschiebung -200 BP	3,2	1,2
Kurzfristschock aufwärts	-9,9	-3,6
Kurzfristschock abwärts	3,2	1,2
Versteilung	0,5	0,2
Verflachung	-4,0	-1,5

Die Vorgaben des Rundschreibens 06/2019 (BA) fungieren auch als Basis für das Stresstest-Framework für die Marktpreisrisiken in der ökonomischen Perspektive, unter Anpassung der angewendeten Zinsszenarien.

14. Risiko aus Verbriefungspositionen (Artikel 449 CRR)

Risiko aus Verbriefungstransaktionen (Art. 449 CRR)

Die Bank11 nutzt Verbriefungstransaktionen zur Refinanzierung und zum Risikotransfer. Zu diesem Zweck werden Forderungen im Rahmen von „On-balance True-Sale-Transaktionen“ an Verbriefungszweckgesellschaften (SPV) veräußert. Die Zweckgesellschaften refinanzieren sich durch Herausgabe von mehreren Tranchen forderungsbesicherter Schuldverschreibungen (ABS), die größtenteils von der Bank erworben werden. Bank11 refinanziert sich teilweise durch die Teilnahme an Offenmarktgeschäften der Europäischen Zentralbank bzw. der Bundesbank. Zu diesem Zweck werden die erworbenen ABS Class A-Papiere als Sicherheiten bei der Bundesbank hinterlegt.

Im Rahmen der Verbriefung übernimmt Bank11 folgende Funktionen:

- Als „Seller“ verkauft die Bank11 die Forderungen regresslos an ein SPV.
- Als „Servicer“ übernimmt die Bank11 die Verwaltung des verkauften Portfolios.
- Als „Investor“ kauft die Bank11 die Verbriefungen an, bei denen sie im Rahmen der Transaktionsstruktur als „Seller“ tätig war.
- Bei der RevoCar 2017, 2018, 2019, 2019-2 und 2020 hat die Bank entsprechende Barsicherheiten gestellt.
- Bank11 hat sich dazu verpflichtet, den Selbstbehalt in der RevoCar 2017 als Vertical Slice Retention (mindestens 5 % einer jeden Tranche nicht zu veräußern) abzubilden. In der RevoCar

2018, 2019, 2019-2 und 2020 wird der Selbstbehalt nach Art. 405 Abs. 1 lit. c) CRR durch ein nach dem Zufallsprinzip ausgewähltes Forderungsportfolio dargestellt.

Die Verbriefungen RevoCar 2017, 2018, 2019, 2019-2 und 2020 erfolgten mit wesentlichem Risikotransfer. Im Berichtsjahr hat die Bank11 alle ausstehenden Notes der Transaktion RevoCar 2017 zurückerworben. Der bisher erreichte wirksame Risikotransfer besteht aufgrund des Rückkaufs nicht mehr. Hier gehen die verbrieften Forderungen wieder in die Risikomessungen mit ein, als wären sie nicht verbrieft worden und werden entsprechend mit Eigenmitteln unterlegt.

Bei den Transaktionen mit wesentlichem Risikotransfer werden im Rahmen der internen Risikosteuerung Risiken aus den ABS-Positionen gesondert berücksichtigt. Entsprechend gehen die Risiken der ursprünglichen und in den ABS-Transaktionen verbrieften Forderungen nicht mehr in die Risikomessungen zu den verschiedenen Risikoarten ein. Absicherungsgeschäfte zur Minderung der Risiken aus Verbriefungen wurden nicht abgeschlossen.

Die im Bestand gehaltenen Verbriefungspositionen mit wesentlichem Risikotransfer werden gemäß Artikel 245 Abs. 2 Satz 2 der CRR mit Eigenmitteln unterlegt.

Im Rahmen der per 31. Dezember 2020 im Bestand befindlichen Verbriefungstransaktionen RevoCar 2017, RevoCar 2018, RevoCar 2019, RevoCar 2019-2 und 2020 wurden Kreditforderungen verbrieft. Die Transaktionen wurden von jeweils zwei Ratingagenturen bewertet.

Die Forderungsvolumina der in den Transaktionen befindlichen ausstehenden Forderungen

Ausstehende Transaktionen zum 31. Dezember 2020 Mio. €	RevoCar 2017	RevoCar 2018	RevoCar 2019-1	RevoCar 2019-2	RevoCar 2020
Gesamtforderungshöhe	161,6	129,8	308,9	500,0	800,0
Class-A-Notes	98,7	93,8	274,9	458,2	717,3
davon extern platziert	0,0	93,8	211,1	0,0	0,0
Class B-Notes	32,2	20,3	18,7	22,3	34,5
davon extern platziert	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Class C- Notes	8,1	2,9	4,1	9,1	16,5
davon extern platziert	0,0	1,8	3,5	6,8	11,6
Class D-Notes	9,5	8,9	7,1	4,3	10,7
davon extern platziert	0,0	7,5	6,0	3,8	8,1
Class E-Notes	13,1	3,9	4,1	6,1	21,0
davon extern platziert	0,0	1,9	2,0	5,4	15,3

In 2020 wurden die Transaktion RevoCar 2020 durchgeführt. Die Bank11 hat dabei Class A-Notes i. H. v. 717,3 Mio €, Class B-Notes i. H. v. 34,5 Mio. €, Class C-Notes i. H. v. 4,9 Mio. €, Class D-Notes i. H. v. 2,6 Mio. € und Class E-Notes i. H. v. 5,7 Mio. € in den Bestand genommen. Die Bank11 hat in 2020 keine Notes veräußert; Gewinne und Verluste hieraus entstanden demnach nicht.

Fremde ABS-Papiere wurden nicht erworben.

Im Rahmen der Rechnungslegung werden die Wertpapiere zu Anschaffungskosten bewertet; die ABS-Papiere sind dem Anlagevermögen zugeordnet; der Wert wird bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung beibehalten. Soweit Zeitwerte aufgrund nicht vorliegender Marktwerte modellbasiert ermittelt wurden, sind aktuelle Marktmodelle sowie Cashflow-Analysen eingeflossen.

Im Rahmen der Bildung von Wertberichtigungen werden die zugrunde liegenden Forderungen weiterhin so behandelt, als hätte keine Verbriefung stattgefunden. Die Forderungen sind Bestandteil des Anlagebuchs der Bank11. Verbindlichkeiten aus dem verbrieften Portfolio werden unter „sonstige Verbindlichkeiten“ jeweils in der Höhe des noch ausstehenden Forderungsportfolios ausgewiesen.

15. Vergütungspolitik (Artikel 450 CRR)

Zur Offenlegung nach den Vorgaben des Artikels 450 CRR verweisen wir auf den Vergütungsbericht in der Anlage.

16. Verschuldungsquote (Artikel 451 CRR)

16.1 Beschreibung des Prozesses zur Steuerung des Risikos von übermäßiger Verschuldung

Die Verschuldungsquote (Leverage Ratio) ergibt sich aus dem Verhältnis der nicht risikogewichteten bilanziellen und außerbilanziellen Positionen und dem Kernkapital. Die Verschuldungsquote ist als Größe in die Steuerungs- und Planungsprozesse der Bank 11 integriert.

Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

Bilanzielle Risikopositionen (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))		
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, jedoch einschließlich Sicherheiten)	5.913,4
2	(Aktiva, die zur Ermittlung des Kernkapitals abgezogen werden)	-5,2
3	Summe der bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	5.908,2
Derivative Risikopositionen		
4	Wiederbeschaffungskosten für alle Derivatgeschäfte (d. h. bereinigt um anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	k.A.
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	k.A.
EU-5a	Risikopositonswert gemäß Ursprungsrisikomethode	k.A.
6	Hinzugerechneter Betrag von gestellten Sicherheiten für Derivatgeschäfte, wenn diese gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k.A.
7	(Abzug bei in bar erhaltenen Nachschüssen in Derivatgeschäften)	k.A.
8	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Geschäfte)	k.A.
9	Bereinigter effektiver Nominalwert von geschriebenen Kreditderivaten	k.A.
10	(Bereinigte Aufrechnungen des effektiven Nominalwerts und Zuschlagsabzüge für	k.A.
11	Derivative Risikopositionen insgesamt (Summe der Zeilen 4 bis 10)	k.A.
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT; ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	k.A.
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT))	k.A.
14	Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	k.A.
EU-14a	Ausnahme für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT): Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.
15	Risikopositionen aus als Agent getätigten Geschäften	k.A.
EU-15a	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))	k.A.
16	Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften insgesamt (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	k.A.
Andere außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	540,1
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-452,3
19	Andere außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	87,8

Gemäß Artikel 429 Absätze 7 und 14 CRR ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell)		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis) (bilanziell und außerbilanziell))	k.A.
EU-19b	(Gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell))	k.A.
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionen		
20	Kernkapital	288,5
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	5.996,0
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	4,81%
Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Anwendung von Übergangsbestimmungen für die Definition der Kapitalmessgröße	k.A.
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.

**Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße
Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate,
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommen Risikopositionen)**

	Risikopositionswerte der CRR- Verschuldungsquote	
EU-1	Bilanzielle Risikopositionen insgesamt (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT), und ausgenommene Risikopositionen), davon:	5.913,4
EU-2	Risikopositionen des Handelsbuchs	0,0
EU-3	Risikopositionen des Anlagebuchs, davon:	5.913,4
EU-4	Gedechte Schuldverschreibungen	0,0
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	306,9
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	0,1
EU-7	Institute	169,9
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	0,0
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	3.862,7
EU-10	Unternehmen	204,1
EU-11	Ausgefallene Positionen	7,6
EU-12	Anderer Forderungsklassen (z. B. Beteiligungspositionen, Verbriefungs- Risikopositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	1.362,2

**16.2 Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums
Auswirkungen auf die offengelegte Verschuldungsquote hatten**

Wesentlichen Einfluss auf die Verschuldungsquote hatte einerseits die im Jahr 2020 durchgeführten Verbriefungstransaktion RevoCar 2020 und andererseits der weitere Anstieg des Geschäftsvolumens.

Die Verschuldungsquote für die Bank11 beträgt zum 31.12.2020 4,81%. Sie liegt somit weit über der aufsichtlich festgelegten Zielquote.

17. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)

Kreditrisikominderungstechniken werden von der Bank11 nicht angewendet.

18. Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren und zum Risikoprofil der Bank11

Risikomanagementverfahren

Die Bank11 hat das Ziel, eine nachhaltige risikoadäquate Verzinsung des eingesetzten Kapitals zu erwirtschaften. Die Bank nutzt gezielt die sich an ihren Märkten ergebenden Chancen. Hierzu ist sie bereit, Risiken bewusst und in wirtschaftlich tragbarer Höhe einzugehen.

Die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems der Bank11 ist bestimmt durch ihre Geschäfts- und Risikostrategie. Für die Ausarbeitung und Umsetzung dieser Strategien ist die Geschäftsleitung verantwortlich. Die Risikostrategie leitet sich konsistent aus der nachhaltigen Geschäftsstrategie der Bank ab. Sie definiert Regeln für den Umgang mit Risiken, welche sich unmittelbar oder mittelbar aus den Geschäftsaktivitäten der Bank ergeben. Diese Regeln bilden die Grundlage für ein unternehmensweit einheitliches Verständnis der Unternehmensziele im Zusammenhang mit dem Risikomanagement.

Die Risikostrategie erfasst insbesondere die Ziele der Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten und ist ein auf die Marktaktivitäten und die interne Steuerung ausgerichtetes Instrument, das jährlich überprüft und ggf. angepasst wird. Risiken dürfen nur im Rahmen der Risikotragfähigkeit eingegangen werden. Das notwendige Risikobewusstsein wird unterstützt durch eine funktionierende Kommunikation. Dies wird zum einen durch Anweisungen, Kontrollmaßnahmen und Eskalationsmechanismen erreicht. Risikobewusstsein ist auch Ausdruck einer chancen- und risikoorientierten Unternehmenskultur.

Der Risikomanagement-Prozess umfasst alle Aktivitäten zum systematischen Umgang mit Risiken im Unternehmensbereich. Dazu gehören die Identifikation, Bewertung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der Risiken im Unternehmen, die operative Überwachung des Erfolges der Steuerungsmaßnahmen sowie die Überwachung der Effektivität und Angemessenheit der Maßnahmen des Risikomanagements.

Die implementierten Methoden, Modelle und Prozesse sind geeignet, ein an der Strategie und dem Gesamtrisikoprofil orientiertes Risikomanagementsystem sicherzustellen.

Risikoprofil

Im Rahmen der 2. Baseler Säule erfolgt eine risikoseitige Steuerung der Bank11. Der Gesetzgeber hat sich hier im Rahmen des § 25a KWG und diversen themenbezogenen Verwaltungsakten, wie z. B. Rundschreiben umfassend geäußert.

Für die Bank ist es oberstes Ziel, die Risikotragfähigkeit jederzeit sicherzustellen. In 2019 hat die Bank ihren Risikotragfähigkeitsansatz unter Berücksichtigung der Vorgaben des BaFin-Leitfadens „Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung („ICAAP“) – Neuausrichtung“ vom 24. Mai 2018 angepasst.

Damit einher geht die Operationalisierung eines Risikotragfähigkeitskonzepts sowohl in der normativen als auch in der ökonomischen Perspektive (barwertnahes Konzept); Kapitalplanung inkludiert. Gleiches gilt für die Stresstests.

Die damit einhergehenden Methoden und Verfahren sind jeweils kontextspezifisch angelegt. So erfolgt die prozessuale Verknüpfung mit dem Strategieprozess insbesondere im Kontext der Kapitalplanung und damit nachgelagert in einem Kapitalmonitoring sowie in der Risikotragfähigkeitsrechnung und den Stresstests.

Die Verknüpfung mit Risikosteuerungs- und -controllingprozessen erfolgt wiederum insbesondere im Kontext der Gesamtbanksteuerung, konkret den definierten Risikotoleranzen. Insgesamt stellt die Gesamtheit der Methoden und Verfahren des ICAAP ein wesentliches Instrument des Risikomanagements dar, welches im Zusammenspiel mit dem gesamten Risikomanagement der Bank einen Beitrag zur Erreichung der strategischen Ziele gewährleistet. Insbesondere jedoch ermöglicht es das Beschreiten eines potenziellen Pfades zur Zielerreichung, da es die Kapitaladäquanz, als notwendige Bedingung zur Zielerreichung, gewährleistet.

In der Gesamtheit des ICAAPs werden entsprechende Limitsystematiken angewandt, die wiederum mit Implikationen einhergehen, sofern bestimmte Schwellenwerte überschritten werden. Dies soll die Risikotragfähigkeit der Bank permanent gewährleisten.

Als wesentliche Risiken der Bank gemäß MaRisk sind zurzeit die folgenden Risikoarten identifiziert: Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, Operationelle Risiken.

Das Gesamtlimit der Bank in der ökonomischen Perspektive beträgt 170,0 Mio. €. Es verteilt sich mit 45 % auf die Adressrisiken, 45 % auf die Marktpreisrisiken, 5 % auf die operationellen Risiken und 5 % auf die Liquiditätsrisiken und wurde zum Stichtag 31.12.2020 in der Gesamtheit zu 30 % beansprucht.

Die in unserem Haus angewendeten Risikomessverfahren entsprechen gängigen Standards und richten sich im Rahmen der Proportionalität am Risikogehalt der Positionen aus. Die bei uns eingesetzten Verfahren sind geeignet, die Risikotragfähigkeit nachhaltig sicherzustellen. Die beschriebenen Risikoziele werden durch die bei uns eingesetzten Verfahren messbar, transparent und kontrollierbar. Die eingerichteten Risikomanagementsysteme entsprechen dem Profil und der Strategie unseres Hauses. Wir erachten unser Risikomanagementverfahren als angemessen und wirksam.

Die Geschäftsleitung

Neuss, den 25. Mai 2021

Dr. Martin Straaten
Geschäftsführer (Sprecher)

Nina-Stephanie Bartha
Geschäftsführerin

Jörn Everhard
Geschäftsführer

Anhang

Hauptmerkmale Ergänzungskapital		lfd. Nr. 1	lfd. Nr. 2
1	Emittent	Bank11	Bank11
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung			
4	CRR-Übergangsregelungen	k.A.	k.A.
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	k.A.	k.A.
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo	Solo
7	Instrumententyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehn	Nachrangdarlehn
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	1 Mio. €	1 Mio. €
9	Nennwert des Instruments	1 Mio. €	1 Mio. €
9a	Ausgabepreis	1 Mio. € (100 %)	1 Mio. € (100 %)
9b	Tilgungspreis	1 Mio. € (100 %)	1 Mio. € (100 %)
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	17.02.2015	16.11.2018
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	17.02.2025	16.11.2028
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	17.02.2025	16.11.2028
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
Coupons / Dividenden			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,70 % p.a.	5,55 % p.a.
19	Bestehen eines ‚Dividenden-Stopps‘	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A.	k.A.
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	nein	nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	nein	nein
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.

Vergütungsbericht 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1. Präambel	2
2. Allgemeine Grundsätze	2
3. Qualitative Angaben gemäß § 16 Absatz 1 IVV i.V.m. Artikel 450 Absatz 1 b, c, d und f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	3
3.1 Allgemeine Angaben zum Vergütungssystem (Grundprinzipien)	3
3.2 Vergütungssystem und Hierarchieebenen	4
3.3 Vergütungsbestandteile	4
3.3.1 Fixe Vergütung (Grundgehalt)	4
3.3.2 Variable Vergütung	5
3.4.3 Nebenleistungen	6
3.5 Schriftform von Arbeitsverträgen	7
4. Quantitative Angaben gemäß § 16 Absatz 1 IVV i. V. m. Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe g, h und i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	7
5. Information des Aufsichtsrates	7
6. Inkrafttreten	8

Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen, die in dieser Vergütungsstrategie in der männlichen Variante verwendet werden, beziehen sich grundsätzlich auf alle Geschlechter (m/w/d). Zur besseren Lesbarkeit haben wir diese einseitige Geschlechtsform gewählt und es ist keinesfalls beabsichtigt, bestimmte Personen oder Personengruppen zu benachteiligen.

1. Präambel

Bank11 hat am 3. Januar 2011 das Autobank-Geschäft aufgenommen und bis dato erfolgreich fortgeführt. Bei allen für das Jahr 2020 genannten Angaben zu monetären Komponenten des Vergütungssystems handelt es sich um Ist-Zahlen für das Jahr 2020.

Dieser Bericht trägt den Anforderungen der Institutsvergütungsverordnung (nachfolgend IVV genannt) vom 26. April 2019 Rechnung. Der Vergütungsbericht wurde auf konsolidierter Ebene der Finanzholdinggruppe, bestehend aus der Bank11 Holding GmbH als Muttergesellschaft und Bank11 erstellt. Die Bank11 Holding GmbH beschränkt ihre Geschäftstätigkeit auf die Eigentümerfunktion bei Bank11 und wird von der Geschäftsleitung, bestehend aus 5 Mitgliedern, geleitet; diese erhalten keine Vergütung für ihre Holdingfunktion; im Übrigen beschäftigt die Bank11 Holding GmbH keine Mitarbeiter. Weitere gruppenzugehörige Institute bestehen nicht.

Auf Grundlage der IVV vom 26. April 2019 hat Bank11 eine Selbsteinschätzung des Instituts vorgenommen und gehört nach eigener Einschätzung nicht zu den sogenannten „bedeutenden Instituten“. Insbesondere beträgt die Bilanzsumme im Durchschnitt der letzten vier abgeschlossenen Geschäftsjahre signifikant weniger als 15 Mrd. €. Auch die darüber hinaus gehende Regelung für Ausnahmen nach § 1 Absatz 3 c Kreditwesengesetz (KWG), wie insbesondere Einstufung des Instituts als potenziell systemgefährdend, Übertragung besonderer Aufgaben, etc. finden bei Bank11 keine Anwendung.

2. Allgemeine Grundsätze

Die Geschäftsleitung ist nach Maßgabe der Vorgaben des KWG (§ 25a Absatz 1 Nr. 6, Absatz 5 KWG) sowie der IVV für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiter; der Aufsichtsrat für die Vergütungssysteme der Geschäftsleiter nach Maßgabe der Vorgaben des KWG (§ 25 a Absatz 5 KWG, § 25 d Absatz 12 KWG) und der IVV verantwortlich. Die Vergütungssysteme sind auf die Erreichung der in den Strategien des Instituts niedergelegten Ziele ausgerichtet; daher wird insbesondere bei Änderungen der Geschäfts- und Risikostrategie die Ausgestaltung der Vergütungssysteme überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

Das Vergütungssystem der Bank11 ist so ausgestaltet, dass bei angemessenem, marktüblichen Vergütungsniveau, insbesondere schädliche Anreize für die Geschäftsleiter und anderen Mitarbeiter zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken ausgeschlossen werden, zum anderen positive Leistungs- und Verhaltensanreize gesetzt werden. Schädliche Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken werden durch ein ausgewogenes Verhältnis von fester und variabler Vergütung von max. 1:1 und durch ein Zielvereinbarungssystem ausgeschlossen, das neben quantitativen Vertriebs- und Ertragszielen auch die Vereinbarung angemessener qualitativer Ziele verbindlich vorsieht. Die Angemessenheit und Marktüblichkeit des Vergütungsniveaus wird durch regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung des Vergütungsniveaus auf Basis von Marktvergleichen gewährleistet. Die Vergütungsparameter sind an der Geschäfts- und Risikostrategie ausgerichtet und unterstützen das Erreichen der strategischen Ziele, wie insbesondere die Konsistenz der Vergütungssysteme der Geschäftsleitung/Mitarbeiter, Festlegung hinreichend ambitionierter Ziele in Einklang mit den Unternehmenszielen, transparente und nachvollziehbare Gestaltung der Ziele und die Ermittlung der Zielerreichung. Die Ziele werden schriftlich vereinbart und die Zielerreichung schriftlich dokumentiert. Der Prozess ist transparent in einem Leitfaden für den Verzielungsprozess (ORL A.2.3.3) geregelt. Das

Vergütungssystem ist auch so ausgestaltet, dass es der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten und des für die Risikosteuerung zuständigen Mitglieds der Geschäftsleitung nicht entgegensteht. Darüber hinaus wird das Vergütungssystem der Bank11 weiterhin an der Unternehmenskultur und den Unternehmenswerten der Bank11 im Sinne des § 4 IVV, insbesondere an der Risikokultur, ausgerichtet werden.

Insbesondere ist ausgeschlossen, dass durch eine signifikante Abhängigkeit der Geschäftsleiter und Mitarbeiter von der variablen Vergütung unverhältnismäßig hohe Risiken eingegangen werden bzw. die Eigenmittelausstattung der Bank11 gefährdet wird. Zusätzlich ist einzelvertraglich nicht vorgesehen, dass Mitarbeiter trotz individueller negativer Erfolgsbeiträge ein der Höhe nach unveränderter Anspruch auf variable Vergütungsbestandteile zusteht, auch nicht im Fall der Beendigung der Tätigkeit. Negativer Erfolgsbeitrag meint, dass Vorgaben (z. B. gesetzte oder vereinbarte Ziele) nicht erfüllt werden. Soweit ein Fehlverhalten vorliegt, werden auch Abfindungen an Geschäftsleiter und Mitarbeiter gegebenenfalls deutlich reduziert und wegfallen.

Die Kontrolleinheiten werden im Rahmen ihrer Aufgaben angemessen bei der Ausgestaltung und Überwachung der Vergütungssysteme beteiligt und zwar sowohl bei der Erstellung der Vergütungsstrategie gemäß § 3 Absatz 3 IVV, als auch gemäß § 7 Absatz 1 IVV bei der Festsetzung des Gesamtbetrages der variablen Vergütung („Bonuspool“) für das Folgejahr. Der Bonuspool wird in einem formalisierten, transparenten und nachvollziehbaren Prozess i. S. d. § 7 Absatz 1 Satz 1 IVV spätestens im Dezember eines Jahres für das Folgejahr festgelegt. Bank11 achtet darauf, dass die Vergütungssysteme der Kontrolleinheiten und der kontrollierten Organisationseinheiten der Überwachungsfunktion nicht zuwiderlaufen. Zwar unterliegen beide Einheiten in Teilen ähnlichen Zielen, ein Interessenskonflikt wird jedoch regelmäßig dadurch ausgeschaltet, dass die Risikobegrenzungsziele unterschiedlich gewichtet werden.

Bank11 ist nicht tarifgebunden.

3. Qualitative Angaben gemäß § 16 Absatz 1 IVV i. V. m. Artikel 450 Absatz 1 b, c, d und f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

3.1 Allgemeine Angaben zum Vergütungssystem (Grundprinzipien)

Die Vergütungssysteme bauen auf folgenden Bausteinen (Grundprinzipien) auf:

- Markt- und funktionsgerechte Grundvergütung (Grundgehaltsstruktur und Stellenbewertung, inkl. Marktvergleich)
- Leistungsorientierte variable Vergütung (Zielvereinbarungs- und Leistungsbeurteilungssystem) mit dem Ziel der Unterstützung des Erreichens der Unternehmensziele.
- Nebenleistungen vor allem in Form der Gestellung von Dienstwagen und Zahlung von Vorsorgebeiträgen (Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge bzw. zur Altersvorsorge)

Die Vorsorgebeiträge unterliegen bzgl. Gewährung und Höhe dabei keinem Ermessen der Bank11, bieten den Mitarbeitern der Bank11 keine Anreize für eine Risikoübernahme, die

Voraussetzung für ihre Gewährung und Höhe wurden vorab festgelegt und sind für die Mitarbeiter transparent, die Gewährung und Höhe ist dauerhaft, kann nicht einseitig durch Bank11 verringert oder aufgehoben werden und sind nicht leistungsabhängig oder sonst vom Eintritt zuvor vereinbarter Bedingungen abhängig ausgestaltet.

3.2 Vergütungssystem und Hierarchieebenen

Die Zusammensetzung der Vergütung der Mitarbeiter bestimmt sich im Vergütungssystem der Bank11 unter anderem nach der Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Hierarchieebenen, die mit einer unterschiedlichen unternehmerischen Verantwortung verbunden sind. Im Einzelnen sind hierbei folgende Ebenen zu unterscheiden:

E1: Geschäftsleitung (Ebene 1)

E2: Führungskräfte (Ebene 2)

(z. B. Bereichsleiter Vertrieb, Bereichsleiter Risikomanagement, Bereichsleiter Revision)

E3R: Referent (Ebene 3)

(z. B. Abteilungsleiter, Teamleiter, Projektleiter, Referenten, Data-Scientists, Data-Engineers, Java-Entwickler, Geschäftsleitungsassistenz)

E3AD: Leiter des jeweiligen Vertriebsbereichs, Gebietsleiter (Ebene 3)

E4: Sachbearbeiter (Ebene 4)

(z. B. Vertriebsassistenz, Sachbearbeiter)

3.3 Vergütungsbestandteile

Fixe und variable Vergütung stehen bei Bank11 in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Das Verhältnis ist angemessen, weil einerseits keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung besteht, die variable Vergütung aber andererseits einen wirksamen Verhaltensanreiz setzen kann. Variable Vergütung ist der Teil der Vergütung, der nicht fix gemäß § 2 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 6 IVV ist. Soweit Bank11 einen Vergütungsbestandteil nicht der fixen Vergütung nach § 2 Absatz 3 i. V. m. Absatz 6 IVV vom 26. April 2019 zuordnen kann, hat Bank11 diesen der variablen Vergütung zugerechnet. Bank11 hat eine angemessene Obergrenze für das Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung festgelegt, d.h. es besteht keine signifikante Abhängigkeit der Mitarbeiter von der variablen Vergütung. Die Höhe der Vergütung der Mitarbeiter der Bank11 wird zumindest einmal jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

3.3.1 Fixe Vergütung (Grundgehalt)

Bei Bank11 besteht die fixe Vergütung aus dem Grundgehalt, das sich je nach vertraglicher Vereinbarung aus 12. bzw. 13. Gehältern zusammensetzt. Die wesentlichen Parameter für die Bestimmung der Höhe der festen Vergütung sind die ausgeübte Funktion, die Berufserfahrung und die Stellung im Unternehmen (Hierarchieebene). Die Auszahlung erfolgt jeweils am Monatsende.

3.3.2 Variable Vergütung

Variable Vergütung im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der Vergütung, der nicht fix gemäß § 2 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 6 IVV ist. Soweit Bank11 einen Vergütungsbestandteil somit nicht der fixen Vergütung zuordnen kann, wird Bank11 diesen der variablen zurechnen. Bei Bank11 erhalten einige Führungsmitarbeiter inklusive der Geschäftsleitung und in einigen Fällen Spezialisten neben dem Grundgehalt jährlich eine am Unternehmenserfolg (z.B. Gewinn vor Steuern, Kreditumsatz, Margen, Risikokennzahlen) bzw. der persönlichen Zielerreichung orientierte variable Vergütung; diese werden bezeichnet als Tantieme, Provision bzw. Boni und werden in der Regel für das ganze Kalenderjahr vereinbart. Der variable Anteil des Einkommens kann mit zunehmender unternehmerischer oder vertriebsbezogener Verantwortung wachsen.

Bank11 hat Obergrenzen für unterschiedliche Hierarchieebenen hinsichtlich der Relation zwischen fixen und variablen Vergütungsbestandteilen festgelegt. Unter Beachtung der Vergütungsobergrenzen für variable Vergütungen gemäß § 25a Absatz 5 Kreditwesengesetz (KWG) rangieren die Obergrenzen bei Bank11 je nach Hierarchieebene zwischen 1 (fix) zu 0,3 (variabel) bis zu 1 (fix) zu 1 (variabel), bei Kontrolleinheiten der Ebene E2M liegt das Verhältnis bei 1 (fix) zu 0,3 (variable). Unabhängig von der Art der vereinbarten variablen Vergütung (Tantieme/Provision/Boni oder Incentive oder Prämie) gelten stets die festgelegten Obergrenzen in Bezug auf das Verhältnis von fixen und variablen Vergütungsbestandteilen.

Die Höhe der Auszahlung wird durch den festgestellten Zielerreichungsgrad in Bezug auf Erfolgsbeiträge auf ggf. Unternehmensebene, ggf. Geschäftsbereichsebene und individueller Ebene bestimmt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss des Leistungsbeurteilungsprozesses und der damit verbundenen Feststellung der individuellen Leistung sowie der Feststellung des Jahresabschlusses spätestens im April des Folgejahres der maßgeblichen Leistungsperiode.

Weiterhin erhält die Geschäftsleitung und im Einzelfall ggf. auch ausgewählte Mitarbeiter langfristig orientierte variable Vergütungselemente in Form einer Tantieme, die auf mehrjährigen Ergebnissen beruht. Die Vergabe erfolgt aufgrund einzelvertraglicher Zielvereinbarung.

Bei anderen Mitarbeitern, insbesondere bei Mitarbeitern im Vertriebsinnen- und Außendienst, kommen neben dem Festgehalt auch umsatzbezogenen Provisionen zum Tragen.

Aktionsbezogene monetäre Incentives sind Variable, deren Ziele auf einen begrenzten Zeitraum innerhalb des laufenden Jahres bezogen sind; diese werden insbesondere mit Vertriebs-Mitarbeitern vereinbart. In Abstimmung mit der Geschäftsleitung können Incentives jedoch auch mit Mitarbeitern aller Hierarchieebenen, unabhängig von der Funktion, im Einzelfall vereinbart werden.

Soweit eine garantierte variable Vergütung vereinbart wird, wird diese ausschließlich im Rahmen der Aufnahme eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, insbesondere den Mitarbeitern im Außendienst (Ebene E3AD), und nur für das erste Beschäftigungsjahr gewährt, die Zusage erfolgt vor Beginn der Tätigkeit; mit Mitarbeitern, die unmittelbar vorher in derselben Unternehmensgruppe gemäß § 5 Absatz 6 Nr. 2 IVV tätig waren, wird die variable Vergütung nicht garantiert. Soweit Bank11 ausnahmsweise sog. Halteprämien mit

Mitarbeitern vereinbaren sollte, so wird Bank11 die entsprechenden Vorgaben der IVV bzgl. deren Voraussetzung und Begründung einhalten und gemäß § 25a Absatz 5 KWG bei der Berechnung des Verhältnisses von variabler zu fixer Vergütung die Halteprämien zeitanteilig oder mit dem Gesamtbetrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit berücksichtigen. Halteprämien sind zusätzliche variable Vergütungen, die zur Bindung eines Geschäftsleiters bzw. Mitarbeiters an das Institut nach § 5 Absatz 7 IVV gewährt werden können.

Die persönlichen Ziele leiten sich über die verschiedenen Funktionsebenen kaskadenartig aus den übergeordneten Zielen der Bank11 ab, die Zielkaskade beginnt bei den Zielen der Geschäftsleitung. So ist sichergestellt, dass in der persönlichen Zielerreichung immer auch die Zielerreichung der Organisationseinheit des jeweiligen Mitarbeiters Niederschlag findet. Die persönlichen Ziele enthalten unter Berücksichtigung des jeweiligen Verantwortungs- und Aufgabenbereichs quantitative als auch qualitative Ziele; die Ziele sind dabei so formuliert, dass Bank11 die Gefahr einer umsatzorientierten Kreditvergabe ausschließt

Grundsätzlich wird die Höhe der Auszahlung durch den festgestellten Zielerreichungsgrad in Bezug auf Erfolgsbeiträge auf ggf. Unternehmensebene, ggf. Geschäftsbereichsebene und individueller Ebene bestimmt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss des Leistungsbeurteilungsprozesses und der damit verbundenen Feststellung der individuellen Leistung (hier: Incentives) und bei Tantiemen, Provisionen, Prämien und Boni nach Feststellung des Jahresabschlusses des Folgejahres der maßgeblichen Leistungsperiode.

Im Einzelfall werden für besondere Leistungen freiwillige Sonderzahlungen gewährt, z. B. im Rahmen der Gewinnung neuer Mitarbeiter für eine erfolgreiche Mitarbeiterempfehlung.

3.4.3 Nebenleistungen

Die Geschäftsleitung, Bereichsleiter, Leiter der jeweiligen Vertriebsbereiche, Gebietsleiter sowie weitere ausgewählte Mitarbeiter führen einen Dienstwagen, der ihnen auch zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Die Dienstwagenbesteuerung erfolgt nach den aktuellen steuerlichen Vorschriften; die Nutzung ist in der Dienstwagenrichtlinie der Bank11 näher geregelt. Die Firmenwagenklasse steht in Abhängigkeit der Zugehörigkeit zu einer Hierarchieebene bzw. zur arbeitsvertraglichen Vereinbarung.

Nebenleistungen in Form eines Arbeitgeberanteils zur betrieblichen Altersvorsorge erhalten alle Mitarbeiter der Bank11 auf entsprechenden Antrag; darüber hinaus werden Vorsorgebeiträge auf Ebene der Geschäftsleitung vereinbart. Eine ermessensabhängige betriebliche Altersvorsorge i. S. d. § 22 IVV anlässlich einer – nicht - ruhestandsbedingten Beendigung des Arbeitsvertrages wird nicht gewährt. Die Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge bzw. zur Altersvorsorge der Geschäftsleitung unterliegen bzgl. Gewährung und Höhe keinem Ermessen der Bank11, bieten ihren Mitarbeitern keine Anreize für eine Risikoübernahme, die Voraussetzungen für ihre Gewährung und Höhe wurden vorab festgelegt und sind für die Mitarbeiter transparent, die Gewährung und Höhe ist dauerhaft, kann nicht einseitig durch Bank11 verringert oder aufgehoben werden und sind nicht leistungsabhängig oder sonst vom Eintritt zuvor vereinbarter Bedingungen abhängig ausgestaltet. Die von Bank11 gewährten Leistungen im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge werden daher zur fixen Vergütung gemäß § 2 Absatz 6 IVV gezählt.

3.5 Schriftform von Arbeitsverträgen

Arbeitsverträge inklusive der Vereinbarungen zur Überlassung eines Dienstwagens, Altersversorgungsverträge und zusätzliche Vereinbarungen zu variablen Vergütungsbestandteilen sowie ggf. deren nachträgliche Änderungen und Ergänzungen werden schriftlich geschlossen.

4. Quantitative Angaben gemäß § 16 Absatz 1 IVV i. V. m. Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe g, h und i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Gesamtbetrag aller Vergütungen (fix, variabel*) sowie Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütung:

Die Bereiche der Bank11 werden dem Geschäftsbereich Markt, d.h. dem sogenannten „Retail Banking“, und dem Geschäftsbereich Marktfolge jeweils zugeordnet; zum Geschäftsbereich Marktfolge zählen die Bereiche „Unabhängige Kontrollfunktionen“ und „sonstige Geschäftsbereiche“ und „Unternehmensfunktionen“. Bank11 hat drei Geschäftsführer; gemäß § 286 HGB analog wird die Geschäftsleitung dabei entsprechend ihrer Hauptzuständigkeiten dem Bereich Markt („Retail Banking“) bzw. Marktfolge („Unternehmensfunktionen“) zugeordnet. Die einzelnen quantitativen Angaben zu den jeweiligen Geschäftsbereichen sind in tabellarischer Form gemäß § 16 Absatz 4 Satz 3 IVV in der Anlage zum Vergütungsbericht dargestellt.

Die sogenannte „fixe Vergütung“ in der Anlage umfasst dabei die Grundvergütungen, 13. Monatsgehälter, die betriebliche Altersvorsorge und vermögenswirksame Leistungen. Die sogenannte „variable Vergütung“ spiegelt demgegenüber die Vergütungsbestandteile wieder, die auf Zielvereinbarungen mit Mitarbeitern beruhen und nur eine ausgewählte Mitarbeitergruppe betreffen.

Im GB Markt hatten 72 Mitarbeiter (inkl. eines Geschäftsleiters) Anspruch auf eine Auszahlung aus der variablen Vergütung in Form von Tantieme, Provisionen, Boni und Incentives. In dem GB Marktfolge waren 35 Mitarbeiter (inkl. zwei Geschäftsleitern) von dieser variablen Vergütung begünstigt.

In keinem Fall wurden variable Vergütung in Form von Aktien bzw. mit Aktien verknüpfte Instrumente ausgezahlt. Zudem hat kein Geschäftsleiter bzw. Mitarbeiter eine Vergütung erhalten, die im Gesamtbetrag eine Höhe von 1 Mio. EUR übersteigt. Abfindungen i. S. d. § 2 Absatz 5 IVV und vertraglich festgelegte Karenzentschädigungen für die Dauer eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots, die auch zur variable Vergütung gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 IVV zählen, wurden 2020 nicht an Mitarbeiter gezahlt. Soweit Bank11 Abfindungen an Geschäftsleiter bzw. Mitarbeiter aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses und als Entschädigung für den Verlust des Dienstverhältnisses zahlt, erfolgt dies auf Grundlage eines angemessenen Rahmenwerks und mit Zustimmung der Verantwortlichen i. S. d. § 11 Absatz 1 Nr. 3 i. V. m. § 3 IVV.

5. Information des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Bank11 wird einmal jährlich sowie anlassbezogen über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme durch Vorlage der Vergütungsstrategie und der Organisationsrichtlinie zu den Bank11-Vergütungssystemen von der Geschäftsleitung informiert. Der Aufsichtsratsbeschluss erfolgt in der jeweiligen Sitzung. Bank11 hat keinen gesonderten Vergütungsausschuss eingerichtet, diese Tätigkeiten „Grundlegende Überwachungsaufgaben zur Mitarbeitervergütung“ werden vielmehr vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist ein jederzeitiges uneingeschränktes Auskunftsrecht der Geschäftsleitung eingeräumt.

6. Inkrafttreten

Der Vergütungsbericht ist Bestandteil des Offenlegungsberichts der Bank11. Nach Zustimmung der Geschäftsleitung wird der Offenlegungsbericht inkl. Vergütungsbericht veröffentlicht und mindestens einmal jährlich bzw. anlassbezogen aktualisiert. Insbesondere wird bei einer Änderung der Geschäfts- und Risikostrategie auch die Vergütungsstrategie und der Vergütungsbericht überprüft und ggf. angepasst. Die Veröffentlichung des Offenlegungsberichtes inkl. Vergütungsbericht erfolgt auf der Internetseite der Bank11; der Vergütungsbericht wird zusätzlich in den Bank11-Organisationsrichtlinien (Bank11-ORL) veröffentlicht.

* Entsprechend dem Rundschreiben der Deutschen Bundesbank vom 15.05.2017 werden variable Vergütungen dem Jahr zugeordnet, für die diese festgesetzt wurden. Die Auszahlung ist nicht maßgeblich.

Vorlagen für die Offenlegung der quantitativen Informationen zum Jahr 2020 nach § 16 Absatz 4 Satz 3 Institutsvergütungsverordnung (IVV) und Art. 450 Absatz 1 lit. h CRR								
Information zur Vergütung nach § 16 Absatz 1 Nr. 3 Institutsvergütungsverordnung (IVV)								
	Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans nach § 25d KWG	Mitglieder der Geschäftsleitung nach § 25c KWG	Geschäftsbereiche					
			Investment Banking	Retail Banking	Asset Management	Unternehmensfunktionen	Unabhängige Kontrollfunktionen	Sonstige Geschäftsbereiche
Mitglieder (nach Köpfen)	4	4	N.A.	161		149	6	84
Gesamtanzahl der Mitarbeiter nach Köpfen und in FTE ("Full Time Equivalent") zum Ende des Jahres 2020			N.A.	144 / 142,75		119 / 106,25	6 / 6	73 / 68
Gesamte Vergütung für das Jahr 2020 (in EUR)	18		N.A.	8.238	N.A.	6.538	1.282	2.508
davon gesamte fixe Vergütung (in EUR)			N.A.	7.021	N.A.	6.227	801	2.464
davon gesamte variable Vergütung (in EUR)			N.A.	1.217	N.A.	311	481	44
Anzahl Riskträger (nach Köpfen)			N.A.		N.A.			N.A.
Anzahl Riskträger (nach FTE)			N.A.		N.A.			N.A.
davon: Anzahl der Riskträger, die der nachgelagerten Führungsebene angehören (nach FTE)			N.A.		N.A.			N.A.
Gesamte fixe Vergütung für das Jahr 2020			N.A.	7.021	N.A.	6.227	801	2.464
davon: fix in Barmitteln/ Sachleistungen/Zuführung zur Altersvorsorge/ geldwerten Vorteilen			N.A.	0	N.A.	0	0	0
davon: fix in Instrumenten des harten Kernkapitals/ Ergänzungskapitals/ sonstigen Instrumenten			N.A.	0	N.A.	0	0	0
Gesamte variable Vergütung für das Jahr 2020			N.A.	1.227	N.A.	311	481	44
davon: variabel in Barmitteln/ Sachleistungen/ Zuführung zur Altersvorsorge/ geldwerten Vorteilen			N.A.	0	N.A.	0	0	0
davon: variabel in Aktien/ gleichwertigen Beteiligungen/ aktienbasierten oder gleichwertigen Instrumenten, die den Wert des Unternehmens nachhaltig widerspiegeln, gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 IVV			N.A.	0	N.A.	0	0	0
davon: variabel in Instrumenten gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 IVV			N.A.	0	N.A.	0	0	0
Gesamtbetrag der variablen Vergütung für das Jahr 2020, die zurückbehalten wird.			N.A.	N.A.	N.A.	0	N.A.	N.A.
davon: zurückbehaltenen variable Vergütung für das Jahr 2019 in Barmitteln/ Sachleistungen/ Zuführung zur Altersvorsorge/ geldwerten Vorteilen			N.A.	N.A.	N.A.	0	N.A.	N.A.
davon: zurückbehaltenen variable Vergütung für das Jahr 2019 in Aktien/ gleichwertigen Beteiligungen/ aktienbasierten oder gleichwertigen Instrumenten, die den Wert des Unternehmens nachhaltig widerspiegeln, gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 IVV			N.A.	N.A.	N.A.	N.A.	N.A.	N.A.
davon: zurückbehaltenen variable Vergütung für das Jahr 2019 in Instrumenten gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 IVV			N.A.	N.A.	N.A.	N.A.	N.A.	N.A.
Zusätzliche Informationen zur variablen Vergütung			N.A.	N.A.	N.A.	N.A.	N.A.	N.A.
Art. 450 Absatz 1 lit. h Unterabs. (iii) CRR i.V.m. Art. 450 Absatz 1 lit. h Unterabs. (iv) CRR zur zurückbehaltenen variablen Vergütung aus den Vorjahren und der expliziten Risikoadjustierung								
Gesamtbetrag der zu Beginn des Jahres 2020 noch ausstehenden variablen Vergütung, die in den Vorjahren zurückbehalten wurde:			N.A.	N.A.	N.A.	N.A.	N.A.	N.A.
davon im Jahr 2019 erdient			N.A.	42	N.A.	84	N.A.	N.A.
wiedem davon zur Auszahlung gekommen			N.A.	42	N.A.	84	N.A.	N.A.
davon im Jahr 2019 noch nicht erdient, d. h. zum Ende des Jahre 2019 weiterhin zurückbehalten			N.A.	0	N.A.	0	N.A.	N.A.
Gesamtbetrag der expliziten Risikoadjustierung (Malus gemäß § 20 Absatz 4 Nr. 3 IVV und Rückforderung gemäß § 20 Absatz 6 IVV), die im Jahr 2020 auf die zuvor gewährten Vergütung angewandt wurde:			N.A.	N.A.	N.A.	0	N.A.	N.A.
Art. 450 Absatz 1 lit. h Unterabs. (v) CRR zu den Neueinstellungsprämien gemäß § 5 Abs. 5 IVV			N.A.	N.A.	N.A.			N.A.
Anzahl der Begünstigten einer garantierten variablen Vergütung (Neueinstellungsprämien) gemäß § 5 Absatz 5 IVV (nach Köpfen/FTE)			N.A.	3	N.A.	0	0	0
Gesamtbetrag der garantierten variablen Vergütungen (Neueinstellungsprämien) gemäß § 5 Absatz 5 IVV			N.A.	20	N.A.	0	0	0
Art. 450 Abs. 1 lit. h Unterabs. (vi) und (vii) CRR zu den Abfindungen gemäß § 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 6 IVV			N.A.	N.A.	N.A.			
Gesamtbetrag der im Jahr 2020 gewährten Abfindungen			N.A.	0	N.A.	0	N.A.	N.A.
Anzahl der Begünstigten der im Jahr 2020 gewährten Abfindungen (nach Köpfen/FTE)			N.A.	0	N.A.	0	N.A.	N.A.
Höchste im Jahr N an eine Einzelperson gewährte Abfindung			N.A.	0	N.A.	0	N.A.	N.A.
Gesamtbetrag der im Jahr 2020 gezahlten Abfindungen			N.A.	0	N.A.	0	N.A.	N.A.
Anzahl der Begünstigten der im Jahr 2020 gezahlten Abfindungen (nach Köpfen/FTE)			N.A.	0	N.A.	0	N.A.	N.A.